

Wir brauchen starke Europäische Betriebsräte !

Der Fall Nokia ist nur die Spitze eines Eisberges von grenzüberschreitenden Unternehmensentscheidungen. In Zeiten eines europäischen Binnenmarktes, in dem Umstrukturierungen und Standortverlagerungen das Leben zahlreicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer direkt beeinflussen, ist die Absicherung einer Beteiligung und Einflussnahme der Betroffenen zentral. Das deutsche Betriebsverfassungsgesetz greift hier nur begrenzt. In 75 % der Fälle werden Umstrukturierungen ohne jegliche Unterrichtung und Anhörung der betroffenen Arbeitnehmer abgewickelt. Zunehmend gibt es auch in kleineren Unternehmen grenzüberschreitenden Standortaktivitäten. Eine immer härtere Umsetzung von Dienstleistungs- und Kapitalfreiheit muss in einer arbeitnehmerorientierten Europäisierung der Arbeitsbeziehungen eine Entsprechung finden, um das Gleichgewicht der Interessen zu erhalten. Die Gestaltungsmöglichkeiten der Europäischen Betriebsräte (EBR) muss daher deutlich verbessert werden. Längst überfällig, steht nun ein Vorschlag der EU-Kommission für eine Überarbeitung der bestehenden EBR-Richtlinie vor der Tür.

Bei dieser Überarbeitung es unabdingbar, dass folgende wichtige Punkte geregelt werden:

- Die Schwelle zur Einrichtung von Europäischen Betriebsräten (bisher 1000 Beschäftigte) muss deutlich abgesenkt werden, damit in möglichst vielen grenzüberschreitend tätigen Unternehmen EBR eingerichtet werden können.**
- Die Unterrichts- und Anhörungsrechte der EBR müssen klarer bestimmt und deutlich gestärkt werden, damit wirklich Gestaltungskraft gegeben ist.**
- Die Unterrichtung und Anhörung muss zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt stattfinden. Eine Entscheidung des Unternehmens darf erst nach einer abschließenden Konsultation erfolgen.**
- Die EBR müssen in die Lage versetzt werden, auch angemessen arbeiten und handeln zu können. So muss es regelmäßige Sitzungen mit Vor- und Nachbereitungen, Qualifizierung von Betriebsräten entsprechend der neuen Aufgabe, Übersetzungsmöglichkeiten und externe Beratung geben.**
- Die Mitglieder des EBR müssen in allen Betriebsteilen in der EU Zugangsberechtigung bekommen. Ein präzises Verfahren für die Neuaushandlung der EBR-Vereinbarungen bei Veränderungen ist unabdingbar. Insbesondere bei Umstrukturierungs- oder Fusionsverfahren zwischen zwei oder mehreren Unternehmen muss Rechtssicherheit für die Arbeit der EBR und deren Handlungsmöglichkeiten geben, um bis zur Bildung eines neuen EBR die Entwicklungen beeinflussen zu können.**

Ohne starke Betriebsräte in Deutschland und Europa bleibt das soziale Europa auf der Strecke.

Bernd Lange, 27.06.2008